

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

**E-Mail**

Max Schirl

[REDACTED]@fragdenstaat.de

GZ: WA 35 K 5404-2021/0001 (Bitte stets angeben)

22.04.2021

Ihr Antrag vom 19.02.2021

Sehr geehrter Herr Schirl,

ich darf auf Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 19.02.2021, den Sie mit E-Mail vom 26.02.2021 präzisiert haben, zurückkommen.

Ihr Antrag steht im ausdrücklichen Zusammenhang mit Aktien von Game-Stop, AMC Entertainment, BlackBerry, Nokia, Express und Bed, Bath & Beyond sowie Shortselling dieser Aktien und bezieht sich auf Geschehnisse am 28.01.2021. Konkret begehren Sie die Zusendung folgender Informationen:

1. den aktuellen Stand der Untersuchung  
Dies bezieht sich auf folgendem Absatz auf meiner Webseite ([https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden\\_TradeRepublic\\_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_TradeRepublic_artikel.html)):  
"Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines strafbaren Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation eröffnet die BaFin eine Untersuchung. Erhärten sich die Anhaltspunkte, erstattet die Aufsicht Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft."  
Sie begehren, sofern möglich, Ihnen sämtliche bisherige Erkenntnisse und unternommenen Schritte mitzuteilen.
2. eine Statistik/Anzahl an Beschwerden bzgl. dem Handel von Aktien von GameStop, AMC Entertainment, BlackBerry, Nokia, Express und Bed Bath & Beyond

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:  
Referat WA 35  
Referat WA 35  
Fon +49 (0)2 28 41 08-  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123  
WA35@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123Dienststätte:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirk-  
same Übersendung qualifi-  
ziert elektronisch signierter  
Dokumente (§ 3a VwVfG)  
ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

3. die hier ([https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden\\_TradeRe-public\\_artikel.html](https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_TradeRe-public_artikel.html)) erwähnten Stellungnahmen der betroffenen Unternehmen
4. eine anonymisierte Statistik/Übersicht über die schon getroffenen Maßnahmen gegen etliche Unternehmen in Bezug auf den Handel von Aktien von GameStop, AMC Entertainment, BlackBerry, Nokia, Express und Bed Bath & Beyond

Ich habe einen (Teil-)Bescheid auf Ihren Antrag gefertigt. In diesem Bescheid entscheide ich über Ihren Antrag in den Punkten 1, 2 und 4.

Zu Punkt 3 habe ich ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt und betroffene, von mir beaufsichtigte Unternehmen um Stellungnahme gebeten. Nicht in allen Fällen haben Unternehmen der vollständigen oder teilweisen Übersendung der von Ihnen in Punkt 3 begehrten Stellungnahmen zugestimmt. Aus verfahrenstechnischen Gründen wird meine Entscheidung zu Punkt 3 Ihres Antrags daher in einem gesonderten Bescheid ergehen.

Um Ihnen meinen Bescheid wirksam bekannt geben zu können, benötige ich Ihre Anschrift, welche mir bisher noch nicht vorliegt. Eine zustellungsfähige Adresse ist notwendig, um eine rechtssichere Bekanntgabe meines Bescheids zu ermöglichen. Damit ein Bescheid ordnungsgemäß bekannt gegeben ist, muss er unterschrieben sein und dem Adressaten zugegangen sein. Ohne die Angabe Ihrer Anschrift kann ich das Verfahren leider zu keinem Abschluss bringen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln vom 18.03.2021, Az. 13 K 1190/20, 13 K 1189/20 hinweisen, wonach Behörden bei Eingang eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom Bürger die Angabe einer postalischen Anschrift verlangen können, sofern diese bisher nicht angegeben worden war.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat WA 35